## 1873 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

## Bericht des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Mutterschutzgesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden. Neben einer Anpassung an die in der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in den Bereichen Arbeitsrecht und Dienstrecht eingetretenen Änderungen, sind im Gesetzesbeschluß des Nationalrates folgende Änderungen vorgesehen:

- Verlängerung der Schutzfrist nach Kaiserschnittentbindungen von acht auf zwölf Wochen
- Angleichung an das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz
- Anpassung an das Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Klarstellung des Begriffes "Kurzarbeit"
- Regelung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes, des Karenzurlaubes und des Anspruches auf die Dienstwohnung für Adoptivmütter
- Abgrenzung bzw. Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften
- Anpassung der Bestimmungen über die Sonderunterstützung für die in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen an die das Wochengeld betreffenden Bestimmungen des § 162 Abs.3 und 4 ASVG
- Herabsetzung der für den Kündigungs- und Entlassungsschutz maßgebenden wöchentlichen Mindestarbeitszeitgrenze von 24 Stunden auf 20 Stunden für die bei einem oder mehreren Dienstgebern stunden- oder tageweise in der Hauswirtschaft beschäftigten Dienstnehmerinnen

- Angleichung an das Heimarbeitsgesetz 1960
- Anpassung des § 37 betreffend die weitergehenden Schutzbestimmungen des kollektiven Arbeitsrechtes an die Terminologie des Arbeitsverfassungsgesetzes
- Anpassung des Landarbeitsgesetzes an die im Bereich des Mutterschutzgesetzes vorgesehenen Verbesserungen

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 07 04

Wanda Brunner
Berichterstatter

Liedl Obmann